

Einfache Anfrage GRÜNE-Fraktion vom 5. Juli 2021

Kantonsrat St.Gallen: Bleibt der Anstand auf der Strecke?

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 18. August 2021

Die GRÜNE-Fraktion erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 5. Juli 2021 anhand von zwei konkreten Fällen nach den Voraussetzungen und Möglichkeiten des Präsidiums, Mitglieder des Kantonsrates zur Ordnung zu mahnen, die durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden wie der Regierung oder von Mitbürgerinnen und Mitbürgern verletzen.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Art. 36 Abs. 2 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) hält fest, dass die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident Ratsmitglieder mündlich oder schriftlich zur Ordnung mahnt, die durch ihre Äusserungen oder ihr Verhalten die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden oder von Mitbürgerinnen und Mitbürgern verletzen.

Bei der Beurteilung, in welchen Fällen die Würde des Rates, einzelner Mitglieder, anderer Behörden oder von Mitbürgerinnen und Mitbürgern verletzt wird und in welchen nicht, sowie bei der Art und Weise der mündlichen oder schriftlichen Mahnung zur Ordnung verfügt die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident selbstredend über einen gewissen Spielraum.

Das Präsidium befasst sich regelmässig mit der Frage, ob gewisse Äusserungen oder Verhaltensweisen von Ratsmitgliedern die Bestimmungen des Geschäftsreglements des Kantonsrates verletzen. Bis jetzt hat das Präsidium jedoch darauf verzichtet, Leitlinien für sich oder für die Kantonsratspräsidentin oder den Kantonsratspräsidenten festzulegen oder sogar eine Art Verhaltenskodex für Ratsmitglieder zu erlassen. Das Präsidium hat nicht vor, dies zu ändern.

Aus eigenem Antrieb entwarf die Ethikgruppe des Kantonsrates einen «Verhaltenskodex für Mitglieder des Kantonsrates». Das Präsidium verzichtete darauf, dem Kodex einen verbindlichen Charakter zu verleihen. Es ruft den Kodex aber gerne in Erinnerung, handelt es sich doch um einen wertvollen Beitrag zur Frage, was der Würde des Rates entsprechendes Verhalten ist.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie es in seinem Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» (Seite 43) ausführte, erachtet das Präsidium beispielsweise lauten Beifall oder hörbare Missbilligungen, aber auch persönliche Angriffe in der parlamentarischen Debatte oder die bewusste Missachtung von Anweisungen der Ratsleitung als Verhaltensweisen, die nicht der Würde des Kantonsrates entsprechen.

In welchen Fällen solche Verhaltensweisen zur mündlichen oder schriftlichen Mahnung zur Ordnung führen, obliegt der Kantonsratspräsidentin oder dem Kantonsratspräsidenten. Die öffentliche Bekanntmachung einer solchen Mahnung ist nicht vorgesehen, sofern sie nicht direkt im Rat ausgesprochen wird.

2. Die Bestimmungen von Art. 36 Abs. 2 Bst. b des Geschäftsreglements des Kantonsrates sind auch auf Äusserungen und Verhaltensweisen ausserhalb des Rates anwendbar.